



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 15
Telefax: 02238/8106 DW 20
e-mail: buchhaltung@gemeinde-wienerwald.at



RICHTLINIE

GRUNDLAGE: § 25 Abs. 2 NÖ KINDERGARTENGESETZ 2006
I.V.M. § 35 Z 19 NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

KINDERGARTENBEITRÄGE

NÖ LANDESKINDERGARTEN GRUB/WIENERWALD

Der Kindergartenbesuch ist von 07:00 bis 13:00 Uhr in allen NÖ Landeskindergärten kostenlos.

Für die Anwesenheit des Kindes nach 13:00 Uhr sowie die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten sind folgende Beiträge zu entrichten:

Alle Beträge in EUR inkl. 10 % USt	Beitrag für Spiel- u. Fördermaterial	Jause € 1,30 / Tag x 20	Nachmittags - Betreuung	Kindergartenbeitrag monatlich
<i>Vormittag</i>	9,00	26,00	-	35,00
<i>Vormittag + NM bis 20 Stunden</i>	14,00	26,00	50,00	90,00
<i>Vormittag + NM bis 40 Stunden</i>	14,00	26,00	70,00	110,00
<i>Vormittag + NM bis 60 Stunden</i>	14,00	26,00	90,00	130,00
<i>Vormittag + NM ab 60 Stunden</i>	14,00	26,00	100,00	140,00

Pro **Mittagessen** werden **EUR 2,90** verrechnet. Für die Inanspruchnahme des **Kindergartenbusses** wird ein monatlicher Beitrag in der Höhe von **EUR 24,00** eingehoben.

Berechnungsbeispiel zu den Nachmittagsstunden:

Betreuungszeit MO-FR von 08:00 bis 15:00 Uhr

5 Tage x 2 NM-Stunden (ab 13:00) x 4 Wochen = 40 Stunden ... Tarif monatlich EUR 110,00

Ferienbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Ferienwochen 1-3 und 7-9 angeboten. Die Kostenbeiträge werden in diesem Zeitraum anteilig verrechnet (Beiträge für Spiel-/Fördermaterial und Jause wöchentlich ein Viertel der in obiger Tabelle genannten Beträge; NM-Betreuung nach tatsächlichem Bedarf und obiger Staffellung).

Indexanpassung

Die angegebenen Kostenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung wird der Beitragssatz auf volle Euro aufgerundet.

Härtefälle betreffend Beitrag Nachmittagsbetreuung

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von EUR 50,00 unterschritten werden. Um die Verminderung des Beitrages zu ermitteln wird das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zu einer sozialen Einkommensgrenze in Relation gesetzt.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung. Als Einkommen gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe. Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Als Einkommensgrenze wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen, welcher sich aus dem Mindeststandard an monatlichen Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für Alleinstehende oder Alleinerziehende zusammensetzt. Die einzelnen Beträge werden durch die NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, festgelegt.

Unterschreitet das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Betreuungsbeitrag um den Prozentanteil dieser Unterschreitung vermindert.

Der resultierende Betrag wird bei einem monatlichen Ausmaß der Nachmittagsbetreuung von maximal 12 Stunden aufgrund der geringen zeitlichen Inanspruchnahme um weitere 50 % reduziert.

Der Antrag auf Senkung des Betreuungsbeitrages kann jederzeit durch die Erziehungsberechtigten mit den erforderlichen Einkommensnachweisen am Gemeindeamt Wienerwald eingebracht werden.

Bedarfsmeldung

Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 und aus organisatorischen Gründen (z.B. für die Erstellung der Dienstpläne und die Einteilung des Betreuungspersonals) sind Änderungen der Betreuungszeiten nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Die Änderungen sind bis 15. Juni (für das darauf folgende Kindergartenjahr), bis 15. November und bis 15. Februar im Kindergarten schriftlich – mittels Bedarfsanmeldungsformular – bekanntzugeben. Eine eventuelle Abwesenheit des Kindes kann leider nicht berücksichtigt werden, verrechnet wird der angemeldete Bedarf.

Diese Richtlinie tritt ab 1. Jänner 2017 in Kraft.